

# **Lesefassung der 2. Änderungssatzung der Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung (KrO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), der §§ 22 und 90 des Achten Buch Sozialgesetzbuch, Kinder und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824), sowie des schleswig-holsteinischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759), in Kraft gemäß Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759) und der letzten berücksichtigten Änderungen durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (GVOBl. S.1002) wird nach Beschlussfassung des Lauenburgischen Kreistags vom 29.06.2023 folgende Änderungssatzung zur Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 05.05.2022 (Internetbekanntmachung vom 11.05.2022 unter [www.kreis-rz.de/bekanntmachungen/2022](http://www.kreis-rz.de/bekanntmachungen/2022)), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 16.03.2023, erlassen:

## **§ 1 Anspruch auf Förderung, Auftrag des Kreises**

Die Kindertagespflege ist in den §§ 22 bis 24 SGB VIII geregelt. Die §§ 27 bis 30 des Schleswig-Holsteinischen KiTaG regeln Näheres. Der damit verbundene Auftrag zur Förderung von Kindern ist eine Leistung der örtlichen Jugendhilfe, die wegen § 2 Abs. 2 Ziffer 3 SGB VIII dem Kreis innerhalb seiner Grenzen und finanziellen Kapazitäten obliegt.

Danach haben Kinder mit ständigem Wohnsitz im Kreis Herzogtum Lauenburg bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Anspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und ab Vollendung des dritten Lebensjahres ergänzend zur Förderung in einer Kindertageseinrichtung einen Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und wird vom Kreis festgestellt.

Der Anspruch wird erfüllt durch

1. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird,
2. deren fachliche Beratung, Begleitung, Qualifizierung und Fortbildung sowie
3. die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

Einzelheiten zu den Voraussetzungen und dem Umfang der Leistungen sind beschrieben in den Richtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege. Mit dieser Satzung werden Umfang und Höhe der laufenden Geldleistung im Sinne des 23a SGB VIII sowie die Höhe der Elternbeiträge festgelegt und Regelungen zur sozialen Ermäßigung gemäß § 90 Abs. III und IV SGB VIII sowie Geschwisterermäßigungen getroffen.

## **§ 2 Anspruch auf eine Geldleistung**

Der örtliche Träger gewährt geeigneten Kindertagespflegepersonen für die Förderung eines Kindes eine laufende Geldleistung. Diese umfasst

1. einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung pro vereinbarter Förderungsstunde,
2. eine Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro vereinbarter Förderungsstunde,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung ist, dass der Umfang der Förderung mit dem Kindeswohl vereinbar ist und dass die Kindertagespflegeperson

1. über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VII verfügt,
2. selbst oder durch ihren Anstellungsträger in schriftlicher oder elektronischer Form die Daten des Kindes übermittelt hat,
3. mitgeteilt hat, an welchen Tagen sie keine Leistung angeboten hat (Ausfallzeiten).

Den Antrag auf Förderung hat die Kindertagespflegeperson zu stellen.

Bei der Bemessung der laufenden Geldleistung ist der reguläre vereinbarte Betreuungsumfang auch für Eingewöhnungszeiten mit geringerem Betreuungsumfang maßgeblich. Der durchschnittlich je Woche erforderliche und zu bewilligende Betreuungsumfang bemisst sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes. Dieser wird nach den Angaben der Kindeseltern/Sorgeberechtigten ermittelt, die mit dem Antrag auf gesondertem Blatt erfolgen.

## **§ 3 Fortdauer der Leistung**

Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich im Voraus bis zur Beendigung der Förderung des Kindes und dies auch für Zeiten, in denen das Kind die angebotene Leistung nicht nutzt. Die Leistung muss aber angeboten werden.

Ausfallzeiten sind im angemessenen Umfang (derzeit 30 Urlaubstage, 15 Krankheitstage und 5 Fortbildungstage) bereits in den Pauschalsätzen gemäß § 4 enthalten und werden darüber hinaus regelhaft nicht bezahlt. Gegebenenfalls an gesetzlichen Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester nicht angebotene Betreuungen gelten ausnahmsweise jedoch nicht als Ausfallzeiten

Die Förderung gilt als beendet, wenn

1. das Kind ohne vorherige Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als vier Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt,
2. das Kind mit vorheriger Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als sechs Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird, oder
3. das Kind die Leistung länger als acht Wochen in Folge nicht nutzt, es sei denn, der Kreis sieht zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall von der Beendigung der Förderung ab.

#### **§ 4 Höhe der laufenden Geldleistung**

Die Höhe der laufenden Geldleistung gemäß § 2 Satz 1 wird auf Grundlage der Mindesthöhen nach §§ 45 bis 47 KiTaG in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

#### **§ 5 Kostenbeitrag der Eltern**

Die Eltern und das Kind werden gemäß § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII zu einem Kostenbeitrag herangezogen. Der Kostenbeitrag wird durch den Kreis per Bescheid den Eltern gegenüber festgelegt und ist an diesen zu zahlen.

Die zu entrichtenden Regelelternbeiträge werden auf Grundlage der Höchstbeträge gemäß § 31 KiTaG in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

Die Kindertagespflegeperson darf mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und Auslagen für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge verlangen. Entgegen dieser Vorschrift verlangte Elternbeiträge werden auf die laufende Geldleistung in den Folgemonaten angerechnet.

#### **§ 6 soziale Ermäßigung**

Der Kreis erlässt auf gesonderten Antrag der Eltern den Elternbeitrag, soweit er den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII) entsprechend. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

Die Eltern sind zur Mitwirkung bei der Berechnung des Kostenbeitrags verpflichtet. Sie haben insbesondere alle hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Änderungen ihrer Einkünfte und Belastungen unverzüglich mitzuteilen.

Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze nicht, erlässt der Kreis den Elternbeitrag in voller Höhe. Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze, erlässt er den Elternbeitrag in der Höhe, dass den Eltern nach Abzug des Elternbeitrags mindestens 50 % des Einkommens über der Einkommensgrenze verbleibt. Abweichend wird im Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Juli 2024 der Elternbeitrag in der Höhe erlassen, dass den Eltern nach Abzug des Elternbeitrags mindestens 75 Prozent des Einkommens über der Einkommensgrenze verbleibt.

Wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, sind Elternbeiträge nicht zuzumuten. Dieser Umstand ist durch Vorlage eines entsprechenden Bescheids nachzuweisen. Weitere Unterlagen zur Einkommensüberprüfung bedarf es dann in der Regel nicht.

## **§ 7 Geschwisterermäßigung**

Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt oder auch nach Schuleintritt bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert, erlässt der Kreis auf Antrag den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig. Sofern ein Geschwisterkind bereits eine Schule besucht und an mindestens vier Tagen in der Woche an einem schulischen Ganztagsangebot kostenpflichtig teilnimmt, so ermäßigt sich der Elternbeitrag für Kinder in der Kindertagesbetreuung je um (ggfs. weitere) 12,5 %.

Sollte die Anwendung dieser Geschwisterermäßigung für Familien im Einzelfall zu einem günstigeren Ergebnis führen als die Berechnung nach § 90 Abs. 1 und 4 SGB VIII so wird alternativ diese gewährt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Ratzeburg, den 01.08.2023

gez. Dr. Christoph Mager  
Landrat